

**Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf
für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen
in kommunalen Kindertagesstätten
(Kita - Gebührensatzung)
vom 01.02.01**

Auf Grund

- der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBI. Teil 1 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBI. I S. 90) in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit § 90 des Sozialhilfegesetzes VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. Teil 1 Seite 1163, 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3546 9) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 17 des Kita - Gesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBI. Teil I , Seite 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2000 (GVBI. Teil I, Seite 106) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung Ziltendorf in Ihrer Sitzung am 29.01.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Kindertagesstätten im Sinne der Satzung sind kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Ziltendorf (einschließlich Horteinrichtungen) .
- (2) Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen erfolgt gegen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen gemäß der Anlagen 2 - 4 des Gebührentarifs differenziert erhoben:
 - a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (siehe Anlage 2)
 - b) Kindergartenkinder: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (siehe Anlage 3)
 - c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter (siehe Anlage 4)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1 , so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Eine eventuelle Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte und wird mit einer Gebühr für eine Mindestbetreuung berechnet.
Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte sind :
 1. Prüfung des Rechtsanspruches (Antrag an das zuständige Amt)

2. Die Aufnahmeuntersuchung durch den Arzt bzw. Schuluntersuchung
3. Abschluss eines Betreuungsvertrages
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Betrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrages des Monats fällig.
Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für den Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des Lebensjahres gezahlt.
Die Änderung der Betreuungszeiten erfolgt zum 1. des nächsten Monats. Sie ist dem Amt sowie der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z.B. Krankheit, Urlaub u.ä. sowie bei betriebsbedingten Schließzeiten der Kindereinrichtung wird der Monat Januar als Freimonat im Kalenderjahr festgelegt.
- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 10. jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung im Amt an.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3 maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen des zurückliegenden Kalenderjahres der in § 2 genannten Personen.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommen ergibt sich aus :
- dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer;
 - dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, dem Solidaritätszuschlag;
 - den pauschalisierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden);
 - den Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
 - den sonstigen Einnahmen
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch :
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld,

- Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld);
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Wohngeld);
- (4) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld und das Pflegegeld.
 - (5) Für Kinder die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertages-tagesstätte finden, wird jeweils der Mindestsatz für die Gebühr verlangt.
Gleiches gilt für die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe. Die Erziehungsberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.
 - (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.
 - (7) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt werden.
 - (8) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr um 20% niedriger ist als im Vorjahr, kann auf Antrag vom laufenden Kalenderjahr ausgegangen werden.
 - (9) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, der Einkommenssteuer und Kirchensteuer. Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde gelegt.
 - (10) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.
 - (11) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung- und erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenschuldner haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung grundsätzlich drei Wochen vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Amt Briesko - Finkenheerd vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen.

Geeignete Einkommensnachweise sind z.B.:

- Jahresverdienstabrechnung
- Lohnsteuerkarte
- Einkommenssteuerbescheid
- Bescheid über Pflegegeld
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Unterhaltsvorschuss u. Unterhaltsleistungen

- Bewilligungsbescheid über laufende Hilfestellung nach BSHG
- (2) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das zurückliegende Kalenderjahr wird der endgültige Bescheid erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Gebühren.
 - (3) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der kommunalen Kindereinrichtungen das Recht, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 7

Unterhaltsberechtignte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtignten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtignte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder (z.B Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne des § 5 Pkt. 7 erst ab der Bekanntgabe vorgenommen.
- (2) Unterhaltsberechtignt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtignt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung beim Einkommen in Form der Kürzung im Sinne des § 5 Abs. 7 nicht statt.

§ 8

Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung den Erziehungsberechtigten nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten ist.
Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder - Spree zu stellen.
- (2) Die Gebührenschuldner haben den Bescheid zur Übernahme der Elternbeitragsgebühr umgehend beim Träger der Kindereinrichtung vorzulegen.
Die Zahlungsverpflichtungen des Gebührenschuldners bleiben bis zur Vorlage des Bescheides unberührt.

§ 9

Besucherkinder

Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz während der Regelöffnungszeit zu zahlen von:

- 12,50 DM für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
- 7,50 DM für Kinder im Hortalter

Der Betreuungszeitraum darf 20 Tage im Jahr für ein Kind nicht überschreiten.
Das Essgeld ist zusätzlich in der Kindereinrichtung zu zahlen.

§ 10

Hortkinder in Schulferien

Über die Regelbetreuungszeit von 4 Stunden hinaus wird ein Pauschalbetrag von 5,00 DM pro Tag erhoben.

§ 11 Verpflegungskosten

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
Das Essengeld ist in der Kinderbetreuungseinrichtung zu zahlen.

§ 12 Mindestbeitrag

Kann gemäß § 5 Abs.10 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung in den Kindereinrichtungen

- a) für Krippenkinder ein Mindestbeitrag
 - bei einer Betreuungszeit bis 6 h **380 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit über 6 h bis 8 h **400 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit über 8 h bis 10 h **420 DM** pro Jahr
- b) für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - bei einer Betreuungszeit bis 6 h **300 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit über 6 h bis 8 h **350 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit über 8 h bis 10 h **380 DM** pro Jahr
- c) für Hortkinder - Kinder im Grundschulalter -
 - bei einer Betreuungszeit bis 2 h **150 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit über 2 h - 4 h **280 DM** pro Jahr
 - bei einer Betreuungszeit von über 4 h - 6 h **300 DM** pro Jahr

zu zahlen.

§ 13 Europäische Währungsunion

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren sind bis zum 31.12.2001 in DM zu leisten.
Zahlungen und Überweisungen in Euro sind erst ab dem 01.01.2002 möglich.
Das zur Berechnung der Gebühren zu Grunde liegende Einkommen basiert auf DM.
Es gilt der gesetzliche Umrechnungskurs von 1, 95583.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kita - Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 11.05.1998 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd , den 01.02.01

Vierling
Vors.der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtdirektor

Anlage 1

Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ziltendorf

Für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. Kind vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung

Mindestbetreuungszeit laut Kita - Gesetz	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden	Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis
verlängerte Betreuungszeiten	bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder bis 10 Std. täglich bzw. 50 Wochenstunden mit festem Rhythmus	Inanspruchnahme bei Anerkennung des "bedingten Rechtsanspruchs" gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita - Gesetz

2. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres

Bei Anerkennung des bedingten Rechtsanspruchs stehen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres die unter Pkt. 1 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

3. Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe

Mindestbetreuungszeit laut Kita - Gesetz:	mindestens 4 Std. täglich bzw. 20 Wochenstunden	Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis
tageweise Betreuung:	mindestens 3 Tage im Monat höchstens 10 Tage im Monat mit Mindestbetreuung bis 4 Std.	Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis
verlängerte Betreuungszeit:	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden mit festem Rhythmus	Inanspruchnahme bei Anerkennung des "bedingten Rechtsanspruches" gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Kita - Gesetz

4. Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Bei Anerkennung des bedingten Rechtsanspruches stehen für die Betreuung eines Kindes der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe die unter Pkt. 3 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

Gebührentarif für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Anlage 2

Jahresnetto- einkommen in DM	Jahresnetto- einkommen in Euro	Aufenthalts- dauer	Bemessungs- grundlage	Jahresgebühr in DM	Jahresgebühr in Euro	Monatsgebühr in DM	Monatsgebühr in Euro
bis 20.000 DM	10225,84	bis 6 h	2,5 %	500,00	256,00	42,00	21,00
		über 6 h - 8 h	2,65 %	530,00	271,00	44,00	23,00
		über 8 h - 10 h	2,80 %	560,00	286,00	47,00	24,00
von 20.001 DM bis 40.000 DM	10226,35 20451,68	bis 6 h	3,20 %	640,00	327,00	53,00	27,00
		über 6 h - 8 h	3,35 %	670,00 1340,00	343,00 685,00	56,00 112,00	29,00 57,00
		über 8 h - 10 h	3,50 %	700,00 1400,00	358,00 716,00	58,00 117,00	30,00 60,00
von 40.001 DM bis 60.000 DM	20452,19 30677,51	bis 6 h	4,00 %	1600,00 2400,00	818,00 1227,00	133,00 200,00	68,00 102,00
		über 6 h - 8 h	4,15 %	1660,00 2490,00	849,00 1273,00	138,00 208,00	71,00 106,00
		über 8 h - 10 h	4,30 %	1720,00 2580,00	879,00 1319,00	143,00 215,00	73,00 110,00
von 60.001 DM bis 80.000 DM	30678,00 40903,35	bis 6 h	5,50 %	3300,00 4400,00	1687,00 2250,00	275,00 367,00	141,00 188,00
		über 6 h - 8 h	5,65 %	3390,00 4520,00	1733,00 2311,00	283,00 377,00	145,00 193,00
		über 8 h - 10 h	5,80 %	3480,00 4640,00	1779,00 2372,00	290,00 387,00	148,00 198,00
über 80.001 DM	40903,86		Höchstbetrag	4800,00	2454,00	400,00	205,00

Gebührentarif für die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Eintritt ins Grundschulalter

Anlage 3

Jahresnetto- einkommen in DM	Jahresnetto- einkommen in Euro	Aufenthalts- dauer	Bemessungs- grundlage	Jahresgebühr in DM	Jahresgebühr in Euro	Monatsgebühr in DM	Monatsgebühr in Euro
bis 20.000 DM	10225,84	bis 6 h	2,2 %	440,00	225,00	37,00	19,00
		über 6 h - 8 h	2,35 %	470,00	240,00	39,00	20,00
		über 8 h - 10 h	2,50 %	500,00	256,00	42,00	21,00
von 20.001 DM bis 40.000 DM	10226,35 20451,68	bis 6 h	2,70 %	540,00	276,00	45,00	24,00
		über 6 h - 8 h	2,85 %	570,00 1140,00	291,00 583,00	48,00 95,00	23,00 46,00
		über 8 h - 10 h	3,00 %	600,00 1200,00	307,00 614,00	50,00 100,00	26,00 51,00
von 40.001 DM bis 60.000 DM	20452,19 30677,51	bis 6 h	3,50 %	1400,00 2100,00	716,00 1074,00	117,00 175,00	60,00 89,00
		über 6 h - 8 h	3,65 %	1460,00 2190,00	747,00 1120,00	122,00 183,00	62,00 94,00
		über 8 h - 10 h	3,80 %	1520,00 2280,00	777,00 1166,00	127,00 190,00	65,00 97,00
von 60.001 DM bis 80.000 DM	30678,00 40903,35	bis 6 h	4,30 %	2580,00 3440,00	1319,00 1759,00	215,00 287,00	110,00 147,00
		über 6 h - 8 h	4,45 %	2670,00 3560,00	1365,00 1820,00	223,00 297,00	114,00 152,00
		über 8 h - 10 h	4,60 %	2760,00 3680,00	1411,00 1882,00	230,00 307,00	118,00 157,00
über 80.001 DM	40903,86		Höchstbetrag	3680,00	1882,00	307,00	157,00

Gebührentarif für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Anlage 4

Jahresnetto- einkommen in DM	Jahresnetto- einkommen in Euro	Aufenthalts- dauer	Bemessungs- grundlage	Jahresgebühr in DM	Jahresgebühr in Euro	Monatsgebühr in DM	Monatsgebühr in Euro
bis 20.000 DM	<i>10225,84</i>	bis 2 h	1 %	200,00	<i>102,00</i>	17,00	<i>9,00</i>
		über 2 h - 4 h	1,85 %	370,00	<i>189,00</i>	31,00	<i>16,00</i>
		über 4 h - 6 h	2,00 %	400,00	<i>205,00</i>	33,00	<i>17,00</i>
von 20001 DM bis 40000 DM	<i>10226,35 20451,68</i>	bis 2 h	1,50 %	300,00	<i>153,00</i>	25,00	<i>13,00</i>
		über 2 h - 4 h	2,35 %	600,00	<i>307,00</i>	50,00	<i>26,00</i>
				940,00	<i>481,00</i>	78,00	<i>40,00</i>
über 4 h - 6 h	2,50 %	500,00	<i>256,00</i>	42,00	<i>21,00</i>		
		1000,00	<i>511,00</i>	83,00	<i>43,00</i>		
		von 40001 DM bis 60000 DM	<i>20452,19 30677,51</i>	bis 2 h	2,00 %	800,00	<i>409,00</i>
über 2 h - 4 h	2,85 %	1200,00		<i>615,00</i>	100,00	<i>51,00</i>	
		1710,00		<i>874,00</i>	143,00	<i>73,00</i>	
über 4 h - 6 h	3,00 %	1200,00	<i>614,00</i>	100,00	<i>51,00</i>		
		1800,00	<i>920,00</i>	150,00	<i>77,00</i>		
		von 60001 DM bis 80000 DM	<i>30678,00 40903,35</i>	bis 2 h	3,00 %	1800,00	<i>920,00</i>
über 2 h - 4 h	3,85 %	2400,00		<i>1227,00</i>	200,00	<i>102,00</i>	
		3080,00		<i>1575,00</i>	257,00	<i>131,00</i>	
über 4 h - 6 h	4,00 %	2400,00	<i>1227,00</i>	200,00	<i>102,00</i>		
		3200,00	<i>1636,00</i>	267,00	<i>136,00</i>		
über 80001 DM	<i>40903,86</i>		Höchstbetrag	3200,00	<i>1636,00</i>	267,00	<i>136,00</i>